

untersuchen, ob dem ganzen Geiste der Gesetzgebung die erbetene Nachsichtgewährung entspreche. Dies trifft nun im vorliegenden Falle zu. Wie aus der Geschichte und nicht minder aus dem Tenor des Hofdecretes vom 26. August 1814 (Z. G. S. 1099) sich ergibt, ist die kirchenrechtliche Existenz der ersten immerhin für Katholiken gerichtlich gelösten Ehe vorausgesetzt und ebendeshalb Katholiken die Heirat einer derart geschiedenen Person solange verboten, bis auch vom katholischen Standpunkt die erste Ehe gelöst worden, d. i. bis zum Tode des getrennten Gatten. Das sogenannte Hindernis des Katholicismus ist in der That nichts anderes, als eine Art des Hindernisses des bestehenden Ehebandes. Wo also, wie im vorliegenden Falle, eine canonisch gültige Ehe überhaupt nicht vorliegt, erscheint auch die Rücksicht darauf zugunsten des katholischen Eherechts nicht weiter begründet. Aus der Absicht des Gesetzes scheint sozusagen mit Nothwendigkeit die Gewährung der Dispensation vom Wortlaut des Gesetzes im vorliegenden Falle zu folgen. — In der That ertheilte die k. k. Statthalterei N. am 2. November 1892 die erbetene Dispensation vom sogenannten Hindernisse des Katholicismus und setzte davon auch das Ordinariat in die Kenntniß.

Inzwischen hatte das Officialat das Gesuch der Adele Hirsch, geborne Bauer, um Annullation ihrer 1874 mit dem Juden Isidor Hirsch geschlossenen Ehe in Verhandlung gezogen und nach actenmäßigem Beweis des impedimentum disparitatis cultus aufrecht verbeschieden. Infolge Decret C. s. Inquis. 1889 entfiel die Nothwendigkeit einer zweiten Instanz und fand der defensor matrimonii keinen Grund, an das Metropoliticum zu appellieren. Das Pfarramt wurde verständigt, daß, nachdem auch die Conversion der Adele durchgeführt worden, der Eheschließung der genannten mit Jakob Hofer nichts mehr im Wege stehe. Knapp vor der geschlossenen Zeit fand die Trauung statt.

Graz.

Dr. Rudolf R. v. Scherer, k. k. Univ.-Prof.

X. (Psallite sapienter.) Hieronymus ist ein gewiegter Exeget und dabei ein sehr gewissenhafter Priester. Sein Breviergebet ist kein gedankenloses Herunterleiern; denn „Psallite sapienter“ ist sein Motto. Dabei spielt ihm aber die Exegese manchmal ganz sonderbare Streiche. Stößt er hie und da auf eine dunkle Stelle in einem Psalm, so läßt es ihm keine Ruhe. Es muß noch gut gehen, wenn er den Psalm zu Ende betet, denn manchmal drängt es ihn so gewaltig seine Zweifel augenblicklich zu lösen, daß er mitten im Psalm abbricht, nach einem Exegeten greift und solange darinnen herumstudiert, bis ihm der Sinn der dunklen Stelle vollständig klar geworden ist. Dabei trifft es sich natürlicherweise sehr häufig, daß sein Gewährsmann auf den Urtext verweist; flugs wird die hebräische Bibel aufgeschlagen, um sich über die Abweichung beider Texte genaue Rechenschaft zu geben. Endlich fällt ihm ein, daß er eigentlich

Brevier beten sollte, und weil die Unterbrechung eine geraume Zeit in Anspruch genommen hat, so hält es Hieronymus in seiner etwas übertriebenen Gewissenhaftigkeit häufig für gerathen, wieder von vorne anzufangen. So muß der ohnehin vielbeschäftigte Mann manche kostbare Stunde seinem exegetischen Uebereifer zum Opfer bringen.

Sein Freund Prudentius ist auch gewissenhaft und im Brevierbeten kein bloßer Leiermann. Auch er hat sich das „Psallite sapienter“ zum Grundsatz gemacht. Doch greift er die Sache etwas flüger an. Kommt ihm beim Brevierbeten eine dunkle Stelle in den Weg, oder begegnet ihm in einem Hymnus oder in den Lectionen eines Heiligentages ein Wort, das ihm neu ist, so wird er zwar auf die Stelle aufmerksam, betet aber ruhig weiter. Hat er jedoch das Officium beendet, nimmt er, ehe er an andere Beschäftigungen geht, seine Psalmenerklärung zur Hand oder schlägt das Wörterbuch auf, um die Bedeutung des ihm unbekannten Wortes nachzusehen und um bei der nächsten Abbetung desselben Officiums ohne Anstand und mit vollem Verständniß weiterbeten zu können.

Während wir nun das Verfahren des Hieronymus als die Schrulle eines eingefleischten Bücherwurms belächeln, wird gewiß niemand gegen die Praxis seines Freundes Prudentius etwas einzuwenden haben. Im Gegentheil; wir möchten dieselbe jedem Priester dringend anrathen. Wie wenig Priester gibt es, die, ehe sie durch Empfang der Subdiaconatsweihe die Verpflichtung des Brevierbetens übernommen haben, das ganze Officium durchstudiert und sich über den Sinn jeder einzelnen Stelle in den Psalmen, Hymnen und Lectionen Klarheit verschafft haben! Das wäre nun angesichts der kurz bemessenen Dauer unserer theologischen Studien eine zu schwere Anforderung; aber das kann man billigerweise verlangen, daß jeder sich bemühe wenigstens nach und nach in den Sinn der heiligen Gebete einzudringen. Und dazu ist die Praxis des Prudentius recht geeignet und jedem anzurathen. Wenn wir manchmal so viel Zeit und Mühe verwenden, um über eine dunkle Stelle in einem alten oder neuern Classiker uns Klarheit zu verschaffen, warum sollten wir nicht ebensoviel wo nicht viel mehr Mühe darauf verwenden jene erhabenen, vom heiligen Geist inspirierten oder von den erleuchteten Lehrern der Vorzeit verfaßten und von der heiligen Kirche in ihre Tagzeiten aufgenommenen Gebete richtig zu verstehen und mit Verständniß zu verrichten? Ich fürchte nicht der Uebertreibung beschuldigt zu werden, wenn ich behaupte, daß es viele Diener des Heiligthums gibt, die in große Verlegenheit gerathen würden, wenn sie aufgefordert würden, über den Sinn einzelner Stellen, die im täglichen Officium vorkommen und die sie daher wohl hundert- und tausendmal gebetet haben, Rechenschaft zu geben. So erinnere ich mich, daß einmal ein sonst nicht unbegabter Priester sehr verlegen war, als ein Mitbruder ihn fragte, was unter dem „absistat et

vecordia“ im Hymnus der Prim zu verstehen sei, und was in den Worten: „os, lingua, mens, sensus, vigor“ im Hymnus der Terz alles enthalten sei. Wie viele beten in der Osterzeit, im Officium der heiligen Martyrer: „In servis suis consolabitur Deus“, ohne sich je über den eigenartigen Sinn des „consolabitur“ klar zu sein!

Doch ich will nicht weiter auf Einzelheiten eingehen. Vielleicht veranlassen diese Zeilen einen schriftkundigen Mitbruder in diesen Blättern von Zeit zu Zeit die eine oder andere solcher häufig vorkommenden aber auch häufig falsch oder missverstandenen Stellen kurz zu erklären. Dadurch würde ganz sicher vielen ein dankenswerter Dienst erwiesen. Werden wir nicht einst im göttlichen Gerichte strenge Rechenschaft abzulegen haben, nicht bloß für alle freiwilligen Zerstreuungen beim Breviergebete, sondern auch dafür, daß wir es aus Trägheit oder Gedankenlosigkeit unterlassen haben in den tiefen, geheimnisvollen Sinn der durch den kirchlichen Gebrauch geheiligten Gebete einzudringen! Daher: Psallite sapienter! (Aus Amerika.)

XI. (Giltige Ehe.) Philo, ein reicher jüdischer Kaufmann, heiratet eine reiche Jüdin. Nach mehreren Jahren verreisst Philo nach Amerika, ohne je etwas von sich hören zu lassen. Seine Frau, die schon Jahre hindurch vergebens auf seine Rückkehr gewartet, bekehrt sich zum Katholicismus und will eine neue Ehe eingehen: sie erwirkt hiefür vom apostolischen Stuhle die dispensatio ab interpellatione coniugis infidelis. Aber, welcher Schrecken! Kurz nach vorgenommener Trauung kommt Philo plötzlich zurück und will mit ihr in früherer Ehegemeinschaft leben: denn auch er war bereits vor einem Jahr zum katholischen Glauben übergetreten, nachdem er fälschlich die Nachricht von dem plötzlichen Tode dieser seiner Gattin gelesen. Quid ad casum?

Antwort: Die neu eingegangene Ehe ist zweifelsohne gültig, Philo kann daher auf seine frühere Gattin keinen Anspruch mehr erheben. Es kommt in gegenwärtigem Falle allerdings nicht das sogenannte privilegium Paulinum in Anwendung; denn die Worte des Apostels: Si infidelis discedit, discedat, setzen voraus, daß der eine Theil ungläubig bleibt und entweder gar nicht oder nur mit Gefahr für den anderen Theil die eheliche Gemeinschaft fortsetzen wolle. Diese Bedingungen treffen aber hier nicht zu, da vielmehr durch die erfolgte Taufe des Philo und seiner Gattin der bloß natürliche Ehecontract zum Sacrament erhoben und somit ein matrimonium ratum wurde. Die Ehe zwischen beiden Convertiten kann also nur mehr durch den apostolischen Stuhl aufgelöst werden. Nun ist aber in gegenwärtigem Falle die dispensatio ab interpellatione coniugis infidelis wirklich erfolgt, die getaufte Jüdin konnte daher ohne Bedenken eine zweite gültige Ehe eingehen.